

BGer 5D_132/2018 vom 7. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_132_2018

FR: TF 5D_132/2018 du 7 août 2018

IT: TF 5D_132/2018 del 7 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Rechtsöffnungsentscheid mit einem Streitwert von weniger als Fr. 30'000.--; die Beschwerde in Zivilsachen steht somit nicht offen und es ist nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde möglich (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 sowie Art. 113 BGG).

E. 2

Bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte angerufen werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 und Art. 117 BGG ; BGE 138 I 232 E. 3 S. 237). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

Der Beschwerdeführer macht keinerlei Verfassungsverletzungen, sondern rein appellatorisch geltend, über eine Verrechnungsforderung zu verfügen. Darauf kann nach dem Gesagten nicht eingetreten werden.

Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die Beschwerde selbst dann nicht hinreichend begründet wäre, wenn das Bundesgericht über volle Kognition verfügen würde: Die kantonalen Instanzen haben festgehalten, dass die Gegenforderung nur behauptet, aber nicht mit Dokumenten belegt werde, welche als provisorischer Rechtsöffnungstitel dienen könnten, wie dies zum Nachweis der Tilgung im Sinn von Art. 81 Abs. 1 SchKG erforderlich wäre. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, weshalb auch die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht erreicht wären (vgl. dazu BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.